

Az. P2/GB2

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit
und Senioren des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Mittwoch, 15.06.2022, 14:30 Uhr – 15:36 Uhr,
im Sitzungssaal, E 30, des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg

Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren: 13

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder

Nina Liebermann, 96274 Itzgrund

Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

Udo Siegel, 96269 Großheirath

Vertretung für Rainer Mattern

aus der Fraktion der SPD:

Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath

Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental

Carsten Höllein, 96145 Seßlach

aus der Fraktion der FW

Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf

Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach

Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental

Vertretung für Maximilian Neeb

Weitere Anwesende:

Ulrike Stadter, während der gesamten Sitzung

Jens Oswald, während der gesamten Sitzung

Tanja Angermüller, während der gesamten Sitzung

Frances Schrimpf, als Schriftführerin

Benedikt Seebach, während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 7

Lea Hellbeck, während der gesamten Sitzung

Nadine Wuttke, während der gesamten Sitzung

Daniel Göring, während der gesamten Sitzung

Entschuldigt fehlen:

Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Maximilian Neeb, 96145 Seßlach

Julia Lützelberger, 96486 Lautertal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender
6. Bericht zur Bestandserhebung der stationären und ambulanten Altenpflege
Vorlage: 079/2022
Berichterstatter: Dr. Wolfgang Hasselkus
7. Neues Betreuungsrecht und Teilnahme des Landkreises Coburg am Bayerischen Modellprojekt zur „erweiterten Unterstützung“ nach §11 BtOG
Vorlage: 081/2022
Berichterstatter: Benedikt Seebach
8. Perinatalzentrum Klinikum Coburg
Vorlage: 070/2022
Berichterstatter: Jens Oswald
9. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 08.06.2022 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden acht Ausschussmitglieder und zwei Vertreter anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Tagesordnungspunkt 9 „Stipendienprogramm Humanmedizin; Kooperation Stadt und Landkreis Coburg“ wird in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verschoben. Das Gremium ist damit einverstanden.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche MitteilungenÜbersicht ukrainische Flüchtlinge/ Asylbewerber

Aktuell befinden sich zum Stichtag 14.06.2022 insgesamt 730 registrierte ukrainische Flüchtlinge im Landkreis Coburg. Ca. 300 der angekommenen Flüchtlinge wurden dem Landkreis Coburg über die staatliche Verteilung vom ANKER-Zentrum Bamberg zugewiesen und sind in staatlich angemieteten Unterkünften untergebracht worden. Alle weiteren ukrainischen Flüchtlinge sind überwiegend privat angereist und privat untergekommen. Das Zugangsgeschehen hat sich aktuell stabilisiert (ca. 4 - 5 Erstregistrierungen pro Tag).

Zum 01.06.2022 erhalten ukrainische Flüchtlinge, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben keine Asylbewerberleistungen mehr sondern Leistungen vom JobCenter (SGB II) bzw. Sozialamt (SGB XII). Es wurden nahezu alle Fälle der bis 31.05.2022 eingereisten Flüchtlinge bereits im Rahmen des so genannten Rechtskreiswechsels auf die jeweiligen Leistungen umgestellt.

Eine staatliche Unterbringung, analog Asylbewerbern, ist aktuell nur noch kurzfristig zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorgesehen. Unterkünfte/ Wohnungen für ukrainische Flüchtlinge sind somit auf dem freien Wohnungsmarkt selbst zu akquirieren.

Des Weiteren befinden sich aktuell ca. 350 Asylbewerber in den staatlich angemieteten Unterkünften. Hier ist auch mit weiteren Zuweisungen zu rechnen.

In der nächsten Sitzung wird ein ausführlicher Bericht über den aktuellen Stand erfolgen.

Fachstelle Pflegemanagement

Die Fachstelle Pflegemanagement, welche Teil der Gesundheitsregion^{plus} ist, wurde im Mai 2022 nach Kündigung von Laura Holland neu ausgeschrieben. Die Vollzeitstelle richtet sich an Hochschulabsolventen aus dem Bereich Pflegewissenschaften/-management oder vergleichbare Qualifikation und ist vorerst auf zwei Jahre befristet.

Es sind acht Bewerbungen eingegangen, fünf der Bewerberinnen und Bewerber wurden zum persönlichen Gespräch eingeladen. Die Gespräche finden in Kürze statt.

Zu Ö 6 Bericht zur Bestandserhebung der stationären und ambulanten Altenpflege

Im Rahmen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes nach Art. 69 AGSG ermittelt der Fachbereich Senioren des Landkreises Coburg in regelmäßigen Abständen den Bestand in den stationären Altenpflegeeinrichtungen sowie den ambulanten Diensten. Die Altenpflegeheime im Landkreis Coburg erhalten halbjährig einen Fragebogen, mit dem Angaben zur Belegung, der Personalsituation und der Bewohnerstruktur erhoben werden. Die ambulanten Dienste werden alle zwei Jahre zum Stichtag 31. Dezember befragt. Die Bestandserhebung dient zur Bedarfsanalyse der pflegerischen Versorgung im Landkreis Coburg. Einige grundlegende Ergebnisse:

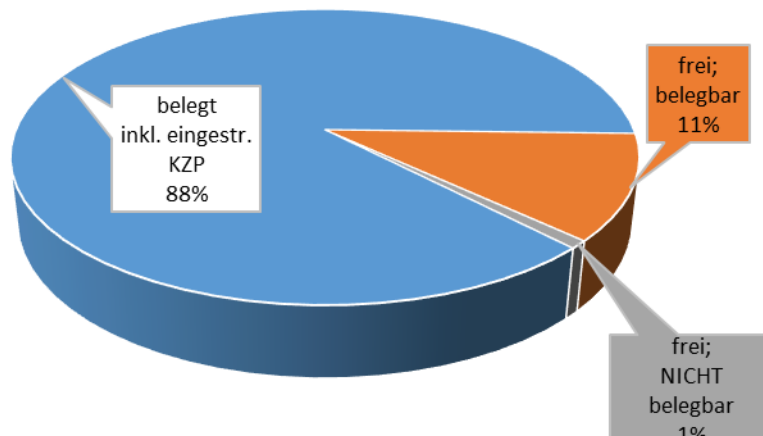
1. Bestandserhebung stationäre Altenpflegeeinrichtungen

Im Landkreis Coburg befinden sich 12 Altenpflegeeinrichtungen mit insgesamt 1054 Plätzen, wovon 55 Plätze zum beschützenden Bereich zählen. Alle Einrichtungen nahmen an der Befragung teil.

Auslastung der Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen

Zum Stichtag der Erhebung am 31.12.2021 lag die Belegungsquote bei 88% (928 Plätze). 12% der Betten sind nicht belegt. Die Gründe für die Nichtbelegung sind vielfältig. Einzelne Plätze stehen frei, da Zimmer vor einer Neuebelegung gereinigt werden müssen. Darüber hinaus werden coronabedingt Betten für protektive Maßnahmen oder Isolierungen freigehalten. Der größere Anteil an unbelegten Plätzen ist insbesondere dem fehlenden Pflegepersonal geschuldet, so dass selbstauferlegte und angeordnete Belegungsstopps zu den Vakanzen führen.

Grafik 1: Belegung stationäre Pflegeplätze LK Coburg



Quelle: eigene Erhebung Landkreis Coburg, 31.12.2021

Eingestreuete Kurzzeitpflege

Unter den 928 belegten Plätzen waren 5 als eingestreuete Kurzzeitpflege belegt. Diese verteilten sich auf 3 Einrichtungen. Im Vergleich dazu waren im Dezember 2017 bei der Abfrage unter 11 Einrichtungen 32 Plätze als Kurzzeitpflegeplätze vergeben. Und auch bei der Abfrage im Juni 2021 waren 31 Kurzzeitpflegegäste unter den Bewohner*innen. Nach Angaben der Einrichtungen gehen durchschnittlich sieben Anfragen je Woche nach einem Kurzzeitpflegeplatz ein. Damit wird deutlich, dass der Bedarf nicht gedeckt werden kann, obwohl die Anfragen im Vergleich zum Juni 2021 gesunken sind.

Entwicklung der Anzahl der Plätze

Mit der Bestimmung der AVPfleWoqG ist in den Einrichtungen ein angemessener Anteil an Wohnplätzen als Einzelzimmer auszugestalten. Um diese Vorgabe einzuhalten, müssen viele Einrichtungen Maßnahmen zur Anpassung umsetzen. Über die 12 Einrichtungen hinweg, zeichnet sich in diesem Zusammenhang ein Rückgang von insgesamt ca. 97 Plätzen bis zum Jahr 2034 ab.

Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen

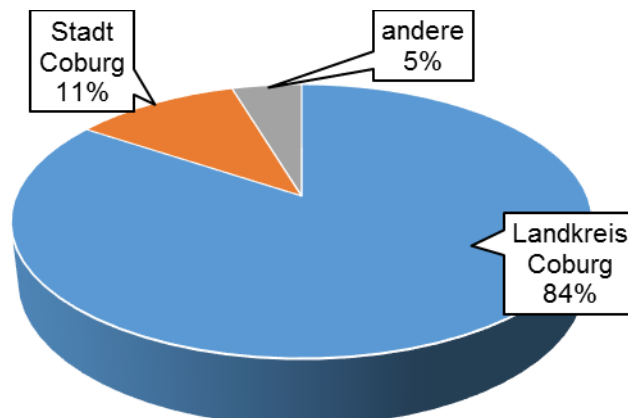
Im Dezember 2021 arbeiten 197 Pflegefachkräfte auf 168,28 Vollzeitstellen verteilt in den 12 Altenpflegeeinrichtungen im Landkreis Coburg. Den Beruf der Pflegekraft erlernen in den 12 Heimen im Dezember 2021 insgesamt 60 Personen. Im Vergleich dazu waren es im Juni 2019 nur 46 und im Dezember 2019 wieder 48 Auszubildende. Im Juni 2020 dagegen nur 41 Altenpflegeschüler*innen. Bei der Frage nach der Anzahl der Mitarbeiter*innen, die in den kommenden 5 Jahren wegen Alters Rente beziehen, gehen die Heimleitungen von einer Anzahl von insgesamt 102 Mitarbeitenden aus. Aufgeteilt nach Qualifikation bedeutet dies, dass 32 Pflegefachkräfte die Arbeit wegen Alters beenden. Von den 40 Betreuungsfachkräften gehen 6 in Rente und unter den ungelernten Helfern sind es 44 von 233 Personen.

2. Bestandserhebung ambulante Dienste

Im Landkreis Coburg sind 16 ambulante Pflegedienste ansässig, von denen 13 Dienste an der Befragung teilnahmen. In die Auswertung einzelner Fragen flossen die jeweils verwertbaren Rückmeldungen ein. Nachdem die Rückläufe der Dienste mit Sitz in der Stadt Coburg unter 50%, also bei 4 von 9 Diensten lag, konnten die Angaben nur zum Teil in die Analyse einbezogen werden.

Versorgte nach Wohnort

Insgesamt wurden durch die 12 ambulanten Dienste mit Standort im Landkreis Coburg zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 1657 Personen versorgt. Im gesamten Jahr zählten die Dienste 3772 Patienten. Der Wohnort der Patienten zum Stichtag verteilt sich auf Landkreis Coburg, Stadt Coburg und angrenzende Orte wie folgt:



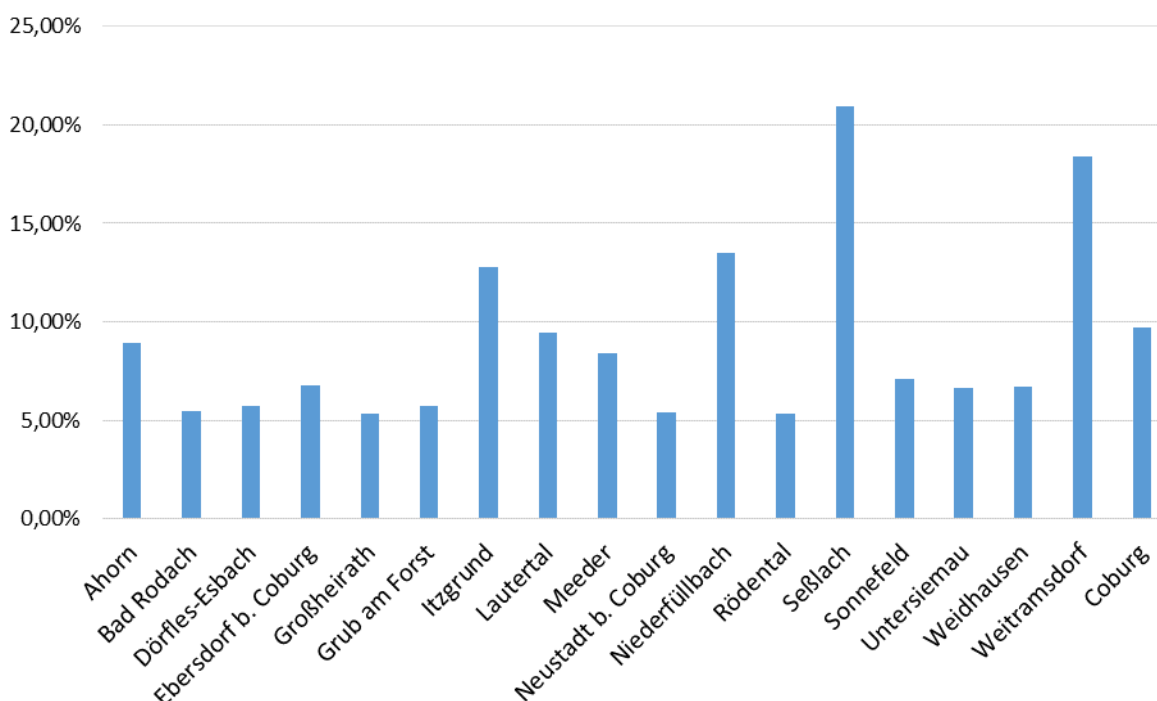
Quelle: eigene Erhebung Landkreis Coburg, 31.12.2021

Die 17 ambulanten Dienste mit Sitz in Stadt und Landkreis Coburg unterstützten im Jahr 2021 insgesamt 5359 Kunden und zum Stichtag 31.12.2021 wurden 2709 Patienten betreut und gepflegt.

Versorgungsquote

Im Verhältnis zur Zahl der Einwohner über 65 Jahren werden in den Gemeinden Seßlach (21%) und Weitramsdorf (18%) überdurchschnittlich viele Bürger*innen durch ambulante Dienste unterstützt. In Niederfüllbach (13%) und Itzgrund (14%) liegt der Anteil leicht über der Quote der meisten Gemeinden (5-7%).

Grafik 3: Verhältnis der Versorgten zu Einwohnern über 65 Jahren (31.12.2020)



Quelle: eigene Erhebung Landkreis Coburg, 31.12.2021; 17 ambulante Dienste Stadt und LK Coburg

Kapazitäten der Dienste

9 der 12 ambulanten Dienste gaben an, noch Patienten aufnehmen zu können. 2 ambulante Dienste mussten insgesamt 11 Patienten kündigen.

Refinanzierung

Die ambulanten Dienste refinanzieren ihre Leistungen zu 47% über die Abrechnung mit den Krankenkassen, zu 44 % über die Pflegekassen und mit 1% über die Sozialhilfeträger. Der Selbstzahler-Anteil beläuft sich auf 8%.

Personal in der ambulanten Pflege

Von den 245 Mitarbeiter*innen in den 12 ambulanten Diensten im Landkreis Coburg sind 122 gelernte Pflegefachkräfte und 25 Pflegehelfer im Einsatz. 38 Personen verfügen über eine rein hauswirtschaftliche Qualifikation. Bei den 12 Diensten werden insgesamt 7 Pflegekräfte

ausgebildet. In das Rentenalter treten insgesamt 31 Personen ein, darunter 18 Pflegefachkräfte und 3 Pflegehelfer*innen.

Weitere Ergebnisse und sich aus der Erhebung ergebende Schlussfolgerungen und Fragestellungen stellt der Kreissenorenbeauftragte als Berichterstatter vor.

Ressourcen

Die Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Zu Ö 7 Neues Betreuungsrecht und Teilnahme des Landkreises Coburg am Bayerischen Modellprojekt zur „erweiterten Unterstützung“ nach §11 BtOG

Das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsrecht erwies sich in der Praxis als in Teilen unübersichtlich, in der Rechtsanwendung problematisch und auch als qualitativ verbesserungswürdig. Der Gesetzgeber erachtete eine Anpassung der einschlägigen Gesetzestexte als erforderlich. Darüber hinaus belegten Forschungsvorhaben, dass das Gebot der Selbstbestimmung sowohl im Vorfeld als auch innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht zufriedenstellend verwirklicht ist. Mit der Gesetzesreform sollen der „Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“) sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden“¹. Der sogenannte Erforderlichkeitsgrundsatz und das Unterstützungsprinzip rücken damit stärker in den Fokus.

Zu den Aufgaben der Betreuungsstellen zählt bislang schon die Vermittlung anderer Hilfen, um den Betroffenen Wege aufzuzeigen, wie sie ihre eigenen Ressourcen nutzen können, um ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Mit der Neuregelung wird deutlich hervorgehoben, dass bereits vor Anregung einer rechtlichen Betreuung ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreitet werden soll. Über die reine Informationsweitergabe hinaus, sind die Mitarbeitenden der Betreuungsstellen angehalten ggf. bei Anträgen anzuleiten und Kontakte zum Hilfesystem herzustellen. Neu ist zukünftig die „erweiterte Unterstützung“, mit der in geeigneten Fällen in einer Art Fallmanagement der Unterstützungsbedarf festgestellt wird und daraufhin weitreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Betreuung ergriffen werden können.

Mit dem Inkrafttreten der neuen rechtlichen Grundlagen zum 01.01.2023 werden den Betreuungsbehörden durch das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) noch weitere Aufgaben übertragen, die zusätzlich zu den Bestehenden erbracht werden. Die Neuerungen umfassen u.a. die Beratung zur Ehegattenvertretung und Patientenverfügungen sowie von Geheimnisträgern zur Einschätzung einer Gefährdung, die Registrierung und Überprüfung von Betreuern oder die Vermittlung von Kennenlernetreffen zwischen Betroffenen und Betreuer. Die als Anlage beigefügte Synopse von Guy Walther² bietet eine übersichtliche Gesamtdarstellung.

Die Zuständigkeitserweiterung ist notwendigerweise mit einem Personalmehrbedarf verbunden. Zur Berechnung des Personalmehrbedarfs aufgrund der Betreuungsrechtsreform empfehlen der Bayerische Landkreistag und der Städtetag die Musterberechnungstabelle des Baden-Württembergischen Landkreistags.

Aktuell arbeitet das zuständige Staatsministerium für Justiz (StMJ) an einem Ausführungsgesetz zum Betreuungsorganisationsgesetz (AGBtOG). Auf dessen Grundlage werden anschließend Rechtsverordnungen folgen, die z.B. die Modalitäten zur Unterstützung der Betreuungsvereine oder des Registrierungsverfahrens für Berufsbetreuer festlegen.

Teilnahme Landkreis Coburg am Modellprojekt zur „erweiterten Unterstützung“ nach §11 BtOG

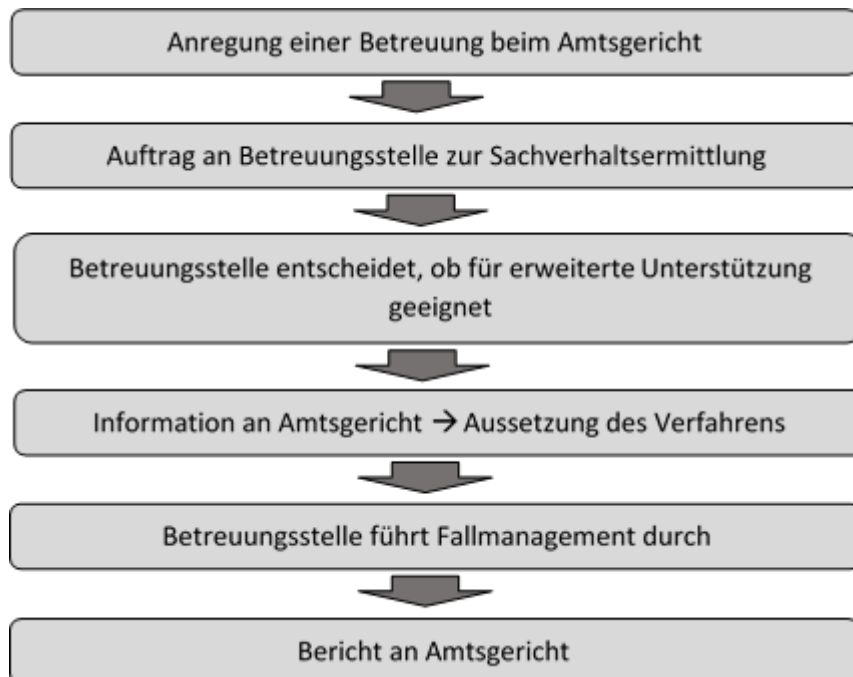
Die „erweiterte Unterstützung“ kommt sowohl in §8 BtOG als auch in §11 BtOG zum Tragen und unterscheidet sich durch den Anwendungsanlass „außerhalb“ bzw. „innerhalb“ des gerichtlichen Verfahrens.

§11 BtOG regelt die Aufgaben der Betreuungsbehörden im gerichtlichen Verfahren. Nach Eingang einer Betreuungsanregung beim Amtsgericht fordert dieses die Behörde zur Unterstützung auf. Die Leistung der Betreuungsstelle beinhaltet u.a. die Erstellung eines Sozialberichtes, die Beurteilung des Sachverhaltes, die Erforderlichkeitsprüfung sowie den begründeten Betreuervorschlag.

Mit der Gesetzesänderung wird den Betreuungsbehörden in §11 Abs. 3 ein neuer Spielraum eröffnet. Unabhängig von der Einschätzung des Gerichtes kann die Betreuungsbehörde im Rahmen der Erstellung des Sozialberichtes prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine „erweiterte Unterstützung“ in Betracht kommt. Handlungsleitend sind folgende Ziele:

- Betreuungsvermeidung, Umsetzung des Vorrangs sozialrechtlicher vor betreuungsrechtlicher Hilfe
- Stärkung der Selbstbestimmung
- Selbstbemächtigung durch temporäre Assistenz

Die Grundzüge des Verfahrens lassen sich wie folgt schematisch darstellen:



Das Betreuungsgericht hat nach Abs. 4 ebenfalls die Befugnis zu prüfen, ob eine erweiterte Unterstützung geeignet sei, eine Betreuung zu vermeiden. In diesem Fall wird die Behörde zur Sachverhaltsbewertung aufgefordert.

Die „erweiterte Unterstützung“ ist ein grundsätzlich neues Instrument in der Alltagspraxis der Betreuungsbehörden. Zum derzeitigen Stand kann weder der Umfang, die Inanspruchnahme noch die Wirksamkeit dieser Maßnahme abgeschätzt werden. Auch die methodische und praktische Ausgestaltung birgt vielfältige offene Fragen. Mit Sicherheit bietet es sowohl den Betroffenen als auch den Behörden neue Chancen im Rahmen der Daseinsvorsorge.

In §11 Abs.5 BtOG wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Aufgabenzuweisung nach §11 Abs. 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb des Landes zu beschränken. Der Freistaat Bayern macht hiervon Gebrauch und initiierte eine Projektgruppe, bei der Vertreter des StMJ, des Landkreistags und des Städtetags sowie interessierter Städte und Landkreise zusammenwirken. Der Landkreis Coburg beteiligt sich gemeinsam mit 12 weiteren bayerischen kreisfreien Städten und Landkreisen an der Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung nach §11 BtOG. Dieses Konzept soll den Betreuungsstellen, die an am Modellprojekt teilnehmen, als Leitfaden in der Modellphase dienen. Neben einer regelmäßigen Evaluation wird das Projekt durch eine wissenschaftliche Begleitung gestützt. Nach einer Modellphase von voraussichtlich sieben Jahren wird dieses Verfahren für alle bayerischen Betreuungsbehörden verpflichtend.

¹ Deutscher Bundestag; Drucksache 19/24445

² <https://www.horstdeinert.de/downloads/>

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe.

Zu Ö 8 Perinatalzentrum Klinikum Coburg

Klinikum Coburg GmbH; Unterstützung des Antrags auf Bestimmung des Klinikum Coburg zur Ausnahmege- nehmigung bei der Mindestmenge zur Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von < 1.250 g

Das Perinatalzentrum ist eine Spezialklinik des Klinikums Coburg und versorgt sehr kleine Frühchen. Es ist das einzige Zentrum in unserer Region. Um ein solches Zentrum betreiben zu dürfen, gibt es eine Mindestbehandlungszahl. Derzeit liegt diese jährliche Mindestbehandlungszahl für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht <1.250g bei 14.

Diese Mindestbehandlungszahl wurde in den vergangenen Jahren stets erreicht. Für das Jahr 2023 werden allerdings bereits prognostizierte 20 Fallzahlen gefordert. Ab dem Jahr 2024 sind prognostizierte 25 Fälle erforderlich, um eine Finanzierungszusage der Kostenträger zu erhalten.

Die Prognose für das Jahr 2023 wird auf Grundlage der Fallzahlen des ersten Halbjahres 2022 erstellt werden. Höchstwahrscheinlich wird die geforderte erhöhte Fallzahl von 20 nicht erreicht werden. Im Herbst 2022 ist daher ein entsprechender Bescheid der Kostenträger über die Nichtfinanzierung zu erwarten. In der Folge darf das Klinikum Coburg die entsprechenden Leistungen nicht mehr bewirken (Leistungsbewirkungsverbot). Das Perinatalzentrum steht damit bereits für das Jahr 2023 vor dem Aus.

In der Folge müssten viele Einwohner der Region mehr als 80 Minuten bis zum nächstgelegenen Perinatalzentrum fahren. Aufgrund dessen hat die REGIONED KLINIKEN GmbH eine Ausnahmegenehmigung für das Klinikum Coburg beantragt, um das Perinatalzentrum auch in Zukunft in der Region bestehen lassen zu können.

Außerdem hat die REGIONED KLINIKEN GmbH sich mit einem Brief an den Staatsminister Klaus Holetschek (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) gewandt und politische Unterstützung erbeten. Dieses Schreiben wurde von allen Gesellschaftern der REGIONED KLINIKEN GmbH unterzeichnet.

Ein Wegfall des Perinatalzentrums hätte zudem zur Folge, dass der Betrieb einer Kinderintensivstation nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist und damit eine weitere Versorgungslücke entstehen würde.

Ressourcen:

Auf die Ressourcen hat die Beschlussfassung keine direkten Auswirkungen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren unterstützt die Bemühungen der REGIONED KLINIKEN GmbH, für das Klinikum Coburg das Perinatalzentrum (Level 1) zu erhalten, ausdrücklich.

Einstimmig

Zu Ö 9 Anfragen

entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:36 Uhr.

Coburg, 17.06.2022

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Felix Hanft
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.